

Checkliste – Beantragung eines Pflegegrades



1. Pflegetagebuch

Grundsätzlich empfiehlt sich ein Pflegetagebuch zu führen. In diesem Pflegetagebuch sind so umfassend wie möglich, die erbrachten Pflegeleistungen und Hilfestellungen zu dokumentieren.

Das Pflegetagebuch ist eines der wichtigsten Belege für den Nachweis des tatsächlichen Pflege- und Betreuungsbedarfs aufgrund Einschränkungen in der Selbstständigkeit!

Sinnvoll ist das Pflegetagebuch nicht nur für einen Tag zu führen, sondern mindestens in dem Zeitraum der Antragstellung auf Einstufung bzw. Höhereinstufung bis zum Tag der Begutachtung. So wird eine aussagekräftige Basis für den Gutachter geschaffen. Denn je nach Tagesform kann sich der Hilfebedarf verändern. Dies sollte sich natürlich auch in den einzelnen Tätigkeiten sowie im zeitlichen Aufwand der geleisteten Pflege widerspiegeln.

2. Entscheidungshilfe

Die Entscheidung zur Beantragung eines Pflegegrades sollte von der pflegebedürftigen Person idealerweise mit den Angehörigen/ Vertrauenspersonen getroffen werden.

3. Fachliche Unterstützung

Der behandelnde Arzt sollte in den Prozess mit einbezogen werden. Eventuell kann er hilfreiche Hinweise geben. Weitere fachliche Unterstützung und Beratung bieten u.a. Seniorenberatungsstellen, Pflegeeinrichtungen, Pflegestützpunkte. Diese Hilfestellungen sind in der Regel kostenlos.

4. Antragsformular

Die Pflegebegutachtung ist für den Antragsteller kostenfrei. Ein Antrag auf Pflegeleistung kann über die zuständige Pflegekasse bestellt werden. In der Regel haben die jeweiligen Krankenkassen Antragsformulare kostenfrei zum Download im Internet hinterlegt. Der Antrag sollte möglichst vollständig ausgefüllt und vom Antragsteller oder einem Bevollmächtigten unterschrieben und an die zuständige Pflegekasse geschickt werden.

Die Pflegekasse beauftragt den Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) oder einen unabhängigen Gutachter mit der Erstellung des Pflegegutachtens. Der Gutachter vereinbart einen Termin und erstellt im Wohnbereich des Antragstellers ein Pflegegutachten.

5. Vorbereitung auf den Begutachtungstermin

Während der Begutachtung sollte der Pflegebedürftige nicht alleine in seiner Wohnung sein. Neben den Angehörigen/ Vertrauenspersonen empfehlen wir einen fachkundigen Beistand hinzuzuziehen, der mit der persönlichen Situation des Pflegebedürftigen vertraut ist. Das kann beispielsweise der Hausarzt oder ein Mitarbeiter eines ambulanten Pflegedienstes oder einer Pflegeeinrichtung sein.

Oftmals neigen pflegebedürftige Menschen dazu, – insbesondere dann, wenn sich andere ihnen nicht vertraute Personen im Haushalt aufhalten – alles allein machen zu wollen. Die vom Pflegebedürftigen benötigte Hilfe und Unterstützung ist für Außenstehende dadurch nicht bzw. nicht im kompletten Umfang erkennbar. In der Folge schätzt der Gutachter den Pflege- und Betreuungsbedarf deshalb zu niedrig ein.

6. Unterlagen für den Begutachtungstermin

Alle Unterlagen, Dokumente und Informationen, die den Pflege- und Betreuungsbedarf belegen könnten, sollten zusammen getragen werden. Dazu zählen beispielsweise Befunde, Röntgenbilder, Arztbriefe, Gutachten, das Pflegetagebuch und Aussagen der Vertrauenspersonen.

Tipp:

Es sollten keine erbrachten Leistungen übersehen werden!

Viele Dinge sind erst auf den zweiten Blick als anrechenbare Hilfe zu erkennen, zum Beispiel das Verlassen der Wohnung für Arztbesuche inklusive Wartezeit. Durch das Erfassen aller pflegerischen Leistungen können mögliche Einschränkungen in der Selbstständigkeit identifiziert werden, beispielsweise:

- Hohes Körpergewicht des Pflegebedürftigen
- Eingeschränkte Alltagskompetenz
- Nächtlicher Pflege- und Betreuungsbedarf
- Psychische Auffälligkeiten
- Phasenweise Hilfe durch mehrere Pflegekräfte nötig

Diese Pflegeerschwernisse wirken sich auf die Schwere der Beeinträchtigung der Selbstständigkeit aus, die bei der Zuordnung zum maßgeblichen Pflegegrad zugrunde gelegt wird.

7. Pflegegutachten und Bescheid

Das erstellte Pflegegutachten wird an die Pflegekasse übermittelt. Danach erfolgt anhand der eingesendeten Unterlagen und dem Gutachten eine Prüfung und Einstufung durch die Pflegekasse in einen Pflegegrad. Die Pflegekasse erlässt über die Festsetzung des Pflegegrads einen Bescheid.

Das Pflegegutachten mit dem Bescheid wird dem Antragsteller spätestens 25 Werktage nach Eingang des Antrags bei der zuständigen Pflegekasse übersandt.

Tipp:

Wenn erstmals eine Pflegeeinrichtung oder ein ambulanter Pflegedienst in Betracht gezogen wird, ist es ratsam das Pflegegutachten mit dem Bescheid unmittelbar nachdem Sie diesen von der Pflegekasse erhalten haben an die ausgesuchte Einrichtung weiterzuleiten. Diese berät den Antragsteller und hilft ihm die weiteren erforderlichen Schritte in die Wege zu leiten.

8. Widerspruch gegen den Bescheid und das Pflegegutachten

Wenn der Antragsteller mit dem Ergebnis der Pflegegradfestsetzung nicht einverstanden ist, hat er das Recht bei seiner Pflegekasse innerhalb von vier Wochen Widerspruch zunächst formlos einzulegen. Dieser bedarf die Unterschrift des Antragstellers oder eines gesetzlichen Vertreters. Des Weiteren empfiehlt sich professionelle Unterstützung, z. B. mithilfe einer Pflegeeinrichtung, für die Begründung beim Widerspruch in Anspruch zu nehmen.

Bei Stellung eines Neuantrages zählt nicht mehr das Datum des Erstantrages, sondern des Neuantrages. Folglich würden wertvolle Anspruchszeit und Leistungsansprüche verloren gehen.

9. Beanspruchung von Pflegeleistungen während des Beantragungszeitraumes

Wenn in dem Zeitraum zwischen Antragstellung auf Pflegeleistung und Genehmigung eine Pflegekraft benötigt wird, muss diese zunächst aus eigenen Mitteln bezahlt werden. Wird der Antrag genehmigt, übernimmt die Pflegekasse die Kosten rückwirkend ab dem Datum der Antragstellung und bis zur Höhe der genehmigten Leistungen. Deshalb sollten unbedingt alle Belege aufbewahrt werden!

Anmerkungen und Notizen
